



Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zur Betriebsaufnahme der 15 vom Kanton mitfinanzierten Quartiertreffpunkte in Basel-Stadt

1. Einleitung

Der Bundesrat hat am 16. April 2020 seinen Plan zur schrittweisen Lockerung von Massnahmen zum Schutz vor dem neuen Coronavirus präsentiert. Die Lockerungen werden stufenweise umgesetzt und durch Schutzkonzepte begleitet. Aufgrund der positiven epidemiologischen Entwicklung hat der Bundesrat am 19. Juni 2020 beschlossen, die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus ab dem 22. Juni 2020 weitgehend aufzuheben. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen nach wie vor über ein Schutzkonzept verfügen.

Das vorliegende Schutzkonzept sowie die Rahmenbedingungen wurden von der Kontaktstelle für Quartierarbeit (Kantons- und Stadtentwicklung) in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen- und Vertreter der Quartiertreffpunkte sowie in Absprache mit dem Verband Quartiertreffpunkte Basel erstellt. Es bietet den 15 vom Kanton mitfinanzierten Quartiertreffpunkten einen übergeordneten Orientierungsrahmen und kann als Grundlage für die individuellen Schutzkonzepte dienen bzw. als Bestandteil integriert werden.

Das Konzept wird den laufenden Vorgaben des Bundesrates angepasst und beschreibt den möglichen Handlungsspielraum unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben. Zurzeit bleiben noch Grossveranstaltungen ab 1'000 Personen bis Ende August 2020 verboten. Die Hygiene- und Abstandsregeln müssen weiterhin eingehalten werden. Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, muss die Nachverfolgung enger Personenkontakte (Contact Tracing) sichergestellt sein.

2. Allgemeine Hygiene- und Schutzmassnahmen

Die **Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit¹** (BAG) sind angemessen einzuhalten.

Plakate in den Quartiertreffpunkten weisen auf die Hygiene- und Abstandsregeln hin.

Die **Abstandsregeln** sind zwischen Mitarbeitenden, zwischen Mitarbeitenden und Nutzenden sowie unter den Nutzenden einzuhalten.

Desinfektionsmittel steht am Eingang und in den unterschiedlichen Räumlichkeiten allen Nutzenden und Mitarbeitenden zur Verfügung.

Das **präventive Tragen von Masken oder Handschuhen** ist nicht vorgesehen. Jeder Quartiertreffpunkt verfügt aber über genügend Schutzmaterial, damit bei Bedarf für die Reinigung oder für ausserordentliche Situationen, in denen die Abstandsregelung nicht eingehalten werden kann, genügend Schutzvorkehrungen getroffen werden können.

Die **Reinigung der Räumlichkeiten** wird mit grösster Sorgfalt vorgenommen. Besonders die Oberflächen, mit denen Nutzende oder Mitarbeitende in direkten Kontakt kommen, sollten regel-

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>. Die Hygieneregeln können in zahlreichen Sprachen auf der Seite des BAG heruntergeladen werden: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

mässig, sicher aber nach jeder Nutzung mit Seife gereinigt oder desinfiziert werden. Dazu gehören beispielsweise Arbeitsflächen, Türklinken, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Tische, Stühle und andere Gegenstände. WCs müssen regelmässig gereinigt werden. Für die Händetrocknung werden Einweghandtücher zur Verfügung gestellt, auf das mehrmalige Benutzen von Stoffhandtüchern wird verzichtet. Ebenfalls werden Putztücher nur einmalig gebraucht. Die Quartiertreffpunkte erstellen einen Reinigungsplan, um die regelmässige Reinigung zu gewährleisten. Möglicherweise wird zusätzliches Reinigungspersonal benötigt. Die Reinigung kann bei eingemieteten Angeboten auch an die durchführenden Leitungspersonen übertragen werden. Für die Kontrolle der Sauberkeit sind die Quartiertreffpunkte verantwortlich.

Die Räume sind regelmässig zu **lüften**, sicher aber nach jeder Nutzung.

Die Angebotswechsel (Ein- und Auslass) resp. **die gleichzeitige Nutzung unterschiedlicher Räumlichkeiten** müssen so organisiert sein, dass sich keine zu grossen Personenansammlungen ergeben. Nach Möglichkeit und wo sinnvoll können **Bodenmarkierungen** angebracht werden und **unterschiedliche Zugänge als Ein- und Ausgang** genutzt werden.

Auf das **Auslegen von Lesematerial und Informationsflyern** ist zu verzichten. Informationsmaterial wird auf Anfrage ausgehändigt.

Spielsachen und insbesondere nicht notwendige **Textilmaterialien** (z.B. Kissen, Stofftiere, etc.) sind auf das Notwendige zu reduzieren und regelmässig zu reinigen oder zu waschen.

Es sollte möglichst vermieden werden **persönliche Gegenstände** von Nutzenden und von Mitarbeitenden anzufassen. Es wird empfohlen, Garderoben so zu organisieren, dass Kleidungsstücke versorgt oder entnommen werden können, ohne dass andere Kleider oder Gegenstände (z. B. Kleiderbügel) angefasst werden müssen.

3. Rahmenbedingungen und spezifische Schutzmassnahmen zur Durchführung der unterschiedlichen Angeboten in den Quartiertreffpunkten

Aufgrund der aktuellen Lockerungen ab dem 6. Juni 2020 können die Quartiertreffpunkte ihren Betrieb unter Einschränkungen wieder aufnehmen. Es sind dabei immer die vorhin aufgeführten allgemeinen Hygiene- und Schutzmassnahmen einzuhalten und folgende besonderen Rahmenbedingungen sowie Schutzmassnahmen für die einzelnen Angebotsbereiche zu berücksichtigen. Können die Distanzregeln bei gewissen Angeboten nicht eingehalten werden, muss die Nachverfolgung enger Personenkontakte (Contact Tracing) mittels Präsenzlisten sichergestellt werden. Bezüglich Datenschutz gilt hierzu, dass Kontaktdaten zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden dürfen und bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden müssen.

Als **Grundsatz** für die Quartiertreffpunkte gilt, dass möglichst viele Angebote wieder ermöglicht werden sollen, dazu aber gewisse Einschränkungen (z.B. kleinere Personenanzahl, angepasste Räumlichkeiten, etc.) notwendig sind. **Die Abstandsregelung soll nur bei Angeboten aufgehoben werden, die per se einen engen Körperkontakt benötigen (z.B. Paartanzkurse), nicht aber um grundsätzlich möglichst vielen Personen den Zugang zu den Angeboten zu gewähren.**

- **Offene Treffpunkte**

Zielgruppenübergreifende sowohl als auch zielgruppenspezifische Treffpunkte (z.B. Eltern-Kind-Treffpunkte) können unter folgenden Voraussetzungen wieder geöffnet werden:

- Die Anzahl NutzerInnen ist je nach Raumgrösse und -struktur zu begrenzen. Als Richtwert gilt 2.25m² pro Person. Bei Eltern-Kind-Angeboten ist genügend Platz einzurechnen, da sich Kinder im Raum aktiver bewegen und die Abstandsregelungen dadurch schwieriger eingehalten werden können.
- Am Eingang der Quartiertreffpunkte ist die zulässige Personenanzahl, die sich in den Räumen aufhalten darf, zu kommunizieren.
- Obwohl grundsätzlich die Abstandsregelung gilt, wird empfohlen freiwillige Kontaktlisten beim Eingang aufzulegen.
- Die Treffpunktleitung ist verantwortlich für die Einhaltung der maximalen zulässigen Personenanzahl und weist NutzerInnen bei Bedarf auf die geltenden Regeln hin. Die zulässige Personenanzahl kann zum Beispiel mit Hilfe von laminierten Eintrittskarten kontrolliert werden. Nach Verlassen der Räumlichkeiten werden die laminierten Karten wieder abgegeben und desinfiziert, bevor sie wieder vergeben werden.
- Zur Vermeidung von Personenansammlungen sind die Ein- und Auslaufzeiten zu verlängern.

- **Gastronomische Angebote**

Es gelten grundsätzlich die Richtlinien von **GastroSuisse**². Auf Selbstbedienungsbuffets ist zu verzichten.

- **Kurse / Gruppenangebote**

Es sind alle Kurs- und Gruppenangebote in der Regel unter Einhaltung der Abstandsregeln möglich.

Sport und Bewegungsangebote sind wieder ohne Einschränkung der Gruppengrösse erlaubt. Dies gilt auch für Sportaktivitäten mit engem Körperkontakt (z.B. Kampfsport, Paartanz, etc.). In diesen Sportarten müssen die Trainings aber in beständigen Teams stattfinden und Präsenzlisten geführt werden.

- **Veranstaltungen**

Es sind öffentliche und private Veranstaltungen mit bis zu 1'000 Personen erlaubt.

Kommt es bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen zwischen anwesenden Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, zu einem engen Kontakt, müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist, etwa durch die Unterteilung in Sektoren.

- **Vermietungen**

Die Räumlichkeiten können wieder für Vermietungen (Sitzungen, private Anlässe, Veranstaltungen, etc.) zur Verfügung gestellt werden.

Es empfiehlt sich, die zulässige Personenanzahl für die unterschiedlichen Vermietungsarten zu definieren (z.B. für Sitzungen 2.25m² pro TeilnehmerIn)

Die Verantwortung zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln liegt bei der Mietpartei. Die einzuhaltenden Hygiene- und Schutzmassnahmen bzw. das Schutzkonzept der Mietpartei sind in die vertraglichen Vereinbarungen aufzunehmen. Für private Anlässe, bei denen die Teilnehmenden dem Organisator bekannt sind, braucht es kein spezifisches Schutzkonzept. Die gastgebende Person muss jedoch die Rückverfolgung der Kontakte im Fall einer neu infizierten Person gewährleisten.

² <https://www.gastrosuisse.ch/fileadmin/oeffentliche-dateien/branchenwissen-hotellerie-restauration-gastrosuisse/downloads/schutzkonzept-gastgewerbe-covid-19-08052020.pdf>

- **Aktivitäten im öffentlichen Raum**
Aktivitäten im öffentlichen Raum können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden. Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, muss das Nachverfolgen von Kontakten stets möglich sein.
- **Spielgruppen**
Finden gemäss Schutzkonzept des Erziehungsdepartements³ statt.
- **Elternberatung**
Findet gemäss Schutzkonzept der Elternberatung statt⁴.

3.1 Verantwortlichkeiten

Ob und in welcher Form die Angebote durchgeführt werden können, liegt in der Entscheidungskompetenz der einzelnen Quartiertreffpunkte. Je nach **Angebot, vorhandener Raumstruktur und Personalsituation** kann die Betriebsaufnahme in den Quartiertreffpunkten unterschiedlich gestaltet werden. Auf der gemeinsamen Website www.qtp-basel.ch sind jeweils aktuelle Informationen verfügbar.

Bei der Durchführung von Angeboten durch Dritte sind die jeweiligen externen Angebotsverantwortlichen für die Umsetzung der Hygiene- und Schutzmassnahmen zuständig. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen den Quartiertreffpunkten vorliegen. Die Angebotsverantwortlichen sind zudem im Besitz aller nötigen **Kontaktinformationen der TeilnehmerInnen**, um bei allfälligen Ansteckungen durch das Coronavirus die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Externe Angebotsverantwortliche sind verpflichtet, die jeweilige Quartiertreffpunktleitung zu informieren, wenn es bei TeilnehmerInnen zu Ansteckungen gekommen ist.

Die Angebote stehen allen Personengruppen offen. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Einzelnen diese zu nutzen und das persönliche Risiko abzuschätzen.

4. Mitarbeitende und NutzerInnen mit Krankheitssymptomen

NutzerInnen sowie Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen müssen zuhause bleiben. Krankheitssymptome sind z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber oder Fiebergefühl, Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Betroffene sollten sich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuen Coronavirus testen lassen. Mitarbeitenden mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist es nicht erlaubt vor Ort zu arbeiten. Für Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne gelten die Vorgaben des BAG.⁵

5. Besonders gefährdete Mitarbeitende

Besonders gefährdete Mitarbeitende gemäss Definition BAG⁶ lassen ihre besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und reichen dem Vereinsvorstand des jeweiligen Quartiertreffpunktes als ihren Arbeitgeber ein ärztliches Attest ein.

³ <https://www.jfs.bs.ch/dam/jcr:4264f5c7-8041-46b9-b6d4-20642c7677b3/Schutzkonzept%20und%20Handreichung%20ED%20vom%2029.%20April%202020%20f%C3%BCr%20Spielgruppen.pdf>

⁴ <https://www.verein fuer kinderbetreuung.ch/index.php/aktuelles>

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>

⁶ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html>

6. Fragen

Bei Fragen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes resp. zu den Rahmenbedingungen steht die Kontaktstelle für Quartierarbeit (Kantons- und Stadtentwicklung) zur Verfügung.

7. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept resp. die Rahmenbedingungen zur Aufnahme von Angeboten in den Quartiertreffpunkten gelten ab dem 22. Juni 2020 bis auf Widerruf. Aktualisierungen werden bei Bedarf laufend spätestens aber nach der Kommunikation zur nächsten Lockerungsphase vorgenommen.

Basel, 22. Juni 2020